



Steuerreform

Durch den Regierungsbeschluss vom 2. April 2007 hat die Regierung einen Entwurf der Steuerreform vorgestellt, durch die es zur Novellierung von 6 Steuergesetzen kommen sollte, und zwar grundsätzlich mit Wirkung ab 1.1.2008. Die entworfene Novellierung muss jedoch noch im Parlament und anschließend im Senat der Tschechischen Republik erörtert werden, wobei ihre Genehmigung noch höchst unsicher ist. Nachstehend werden einige bedeutende vorgeschlagene Änderungen zusammengefasst.

■ Einkommensteuer

Eine bedeutende Änderung des Einkommensteuergesetzes sollte die Einführung eines einheitlichen Einkommensteuersatzes in Höhe von 15% und eine schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 24% auf 19% darstellen. Die Senkung der Steuersätze ist allerdings durch Änderungen in der Art und Weise der Festsetzung der Steuerbemessungsgrundlage kompensiert, so dass es sich um keine wesentliche Senkung der Steuerbelastung handeln wird.

Im Falle der Einkommensteuer kommt es zur Änderung der Feststellung der Steuerbemessungsgrundlage aus den Einkommen aus abhängiger Beschäftigung, da die Bemessungsgrundlage nicht mehr um die durch den Arbeitnehmer geleisteten Kranken- und Sozialversicherungsbeiträge gemindert werden kann; die Steuerbemessungsgrundlage des Arbeitnehmers wird im Gegenteil der Bruttolohn des Arbeitnehmers zuzüglich des Kranken- und Sozialversicherungsbeitrags des Arbeitgebers sein. Bei selbständigen natürlichen Personen wird die pauschale Geltendmachung der Kosten mit einer Obergrenze in Höhe von CZK 1.500.000 für den Besteuerungszeitraum limitiert.

Die gemeinsame Veranlagung von Ehegatten sollte aufgehoben werden, zugleich sollten jedoch die Steuernachlässe bei natürlichen Personen erhöht werden. Der gegenwärtige Steuernachlass für den Steuerpflichtigen wird sich beispielsweise von CZK 7.200 auf CZK 24.840 erhöhen, wobei der Steuernachlass für die Ehefrau, die keine eigenen Einkommen hat, sich von CZK 4.200 auf CZK 24.840 erhöhen wird.

Die Novellierung bringt des Weiteren einen Vorschlag zur Aufhebung der Befreiung der Einkommen von natürlichen Personen aus Wertpapierverkauf sowie aus dem Verkauf von Anteilen an einer Handelsgesellschaft oder von Mitgliedschaftsrechten in einer Genossenschaft, wenn eine bestimmte Dauer des Besitzes der Wertpapiere oder Anteile erfüllt ist. Die Befreiung sollte nur bei einer Übertragung der Mitgliedschaftsrechte in einer Wohnungsbaugenossenschaft möglich sein, soweit es zum Verkauf nicht früher als fünf Jahre nach dem Erwerb kommt.

Bei juristischen Personen sollten insbesondere die Regeln für steuerwirksame Aufwendungen eine Verschärfung erfahren, wie z.B.:

Die vom Arbeitgeber für die Verpflegung der Arbeitnehmer z.B. in Form von Essenschecks aufgewendeten Kosten sollten nicht mehr ein steuerwirksamer Aufwand des Arbeitgebers sein.

Ebenfalls die Bedingungen für die Steuerwirksamkeit der Zinsen aus Krediten und Darlehen von verbundenen Unternehmen sollten verschärft werden. Neu sollte auch die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kosten für eine von nicht verbundenen Unternehmen gewährte Finanzierung begrenzt werden, soweit eine solche Finanzierung das Sechsfache des Eigenkapitals überschreitet. Ferner sollte die Gesamthöhe der Kosten für die Finanzierung beschränkt werden, die als steuerwirksam anerkannt werden können, und zwar mit 6% der durchschnittlichen Höhe der tatsächlich in Anspruch genommenen Kredite und Darlehen.

Die Steuerbemessungsgrundlage sollte um die ausstehenden Verbindlichkeiten des Steuerpflichtigen erhöht werden, die 36 Monate nach Fälligkeit oder verjährt sind.

Nach dem Einkommensteuergesetz abzuschreibendes materielles Vermögen werden neu Vermögensgegenstände schon ab CZK 20.000, beim immateriellen Vermögen Vermögensgegenstände ab CZK 40.000 sein. Schärfer sollten auch die Bedingungen für die steuerliche Wirksamkeit von Kosten im Zusammenhang mit dem Finanzleasing sein.



Ferner sollte es zu Änderungen einiger Bedingungen für die Bildung von Wertberichtigungen auf Forderungen kommen.

■ Mehrwertsteuer

Vorgeschlagen wird eine Erhöhung des ermäßigten Steuersatzes von gegenwärtig 5% auf neu 9%. Des Weiteren enthält die Novelle die schon früher erwähnte Definition des Sozialwohnens, bei dem auch nach Ende 2007 weiterhin der ermäßigte Steuersatz geltend gemacht werden kann. Die Bedingungen des Sozialwohnens sollten Wohnungen mit einer Bodenfläche bis 120m² und Familienhäuser mit einer Gesamtbodenfläche bis 350m² erfüllen.

Neu sollte die Möglichkeit bestehen, eine verbindliche Beurteilung des Steuersatzes zu beantragen.

Ab 2010 sollten Mehrwertsteuerzahler, die die Mehrwertsteuer monatlich zu erklären haben, die Steuererklärungen und Sammelmeldungen einzig in elektronischer Form abgeben.

■ Grundsteuer

Die Novelle schlägt vor, von dieser Steuer Grundstücke zu befreien, von denen die Gemeindeinfrastruktur nicht belastet wird (Ackerboden, Hopfenfelder, Weinberge, Obstgärten sowie dauerhafte Rasenbestände).

■ Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuer

Eine volle Befreiung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer sollte nicht nur für den Vermögenserwerb von Verwandten in direkter Linie und vom Ehepartner, sondern auch im Falle des Erwerbs von anderen Verwandten relevant sein.

■ Verbrauchsteuer

Die Novelle enthält insbesondere eine Änderung der Besteuerung von Abfallölen sowie eine Erhöhung der Verbrauchsteuersätze bei Zigaretten, damit der in der EU festgesetzte Mindestsatz erreicht wird.

Ferner wird vorgeschlagen, das Registrierkassengesetz ersatzlos aufzuheben.

■ Weisung D – 300

Seit 1.1.2007 ist die neue Weisung D-300 wirksam, die die ursprüngliche Weisung D-190 ersetzt hat und einige Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 586/1992 Sb. interpretiert. Die Weisung D-300 sollte grundsätzlich eine Aktualisierung der ursprünglichen Weisung D-190 sein; daher reagiert sie auf manche Novellierungen sowohl des Einkommensteuergesetzes als auch weiterer Gesetze (z.B. Mehrwertsteuergesetz) wobei sie zugleich auch einige Gesetzesauslegungen enthält, die vom Finanzministerium der Tschechischen Republik im Rahmen der sog. – mit Vertretern von Steuerberatern erfolgten – Koordinierungsausschüsse abgestimmt wurden.

Die Weisung ist nicht für die Steuerpflichtigen verbindlich, sie sollte jedoch für die Angestellten der Finanzbehörden verbindlich sein, die nach dieser Weisung in der Praxis bei der Anwendung des Einkommensteuergesetzes vorgehen sollten. Die Weisung sollte nähere Informationen zur Auslegung des Gesetzes gewähren, die hier aufgeführte Gesetzesauslegung sollte allerdings nicht über den Rahmen des Gesetzes hinausgehen, d.h. sie sollte keine Pflichten auferlegen und keine Rechte einräumen, die nicht durch das Gesetz gegeben sind. Nachstehend werden einige Änderungen gegenüber der Weisung D-190 zusammengefasst.



Befreiung der Auszahlung von Dividenden und Gewinnanteilen

- der Mindestbesitzanteil für die Steuerbefreiung der Gewinnauszahlung muss zum Tag der Abhaltung der Hauptversammlung erfüllt sein
- Die Befreiung bezieht sich nicht auf Gewinne, deren Auszahlung die Hauptversammlung nach Eintritt der Tochtergesellschaft in Liquidation beschlossen hat, und zwar mit Ausnahme einer Auszahlung von der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat
- die Befreiung kann ebenfalls auf Zinsen, die nicht als steuerwirksamer Aufwand aufgrund einer niedrigen Kapitalisierung anerkannt wurden, sowie auf den nicht anerkannten Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten und dem üblichen Preis (umklassifiziert zu Gewinnanteilen) anwendbar sein

Steuerunwirksame Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Besitz eines Anteils an der Tochtergesellschaft

- Kosten für die Ausübung der Zuständigkeit der Hauptversammlung der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft sind z.B.:
 - andere Kosten für die Ausübung der Aktionärrechte
 - Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme des Arbeitnehmers der Muttergesellschaft, der zugleich ein Organ oder Mitglied eines Organs der Tochtergesellschaft ist, an der Verhandlung dieser Organe oder an der Hauptversammlung der Tochtergesellschaft
 - für die Teilnahme der zur Handlung im Namen der Aktionärs – Muttergesellschaft - ermächtigten Person an der Hauptversammlung der Tochtergesellschaft
- die Weisung führt ferner Beispiele der direkten und indirekten Kosten im Zusammenhang mit dem Anteilsbesitz auf
- die Aufwendungen der Muttergesellschaft im Zusammenhang mit dem Besitz eines Anteils an der Tochtergesellschaft sind steuerunwirksam lediglich für die Dauer des Besitzes des Anteils (bei Umwandlungen bis zum Stichtag).

Steuerwirksame Aufwendungen

- bei Aufwendungen gemäß § 24(2) EStG ist die Bindung an steuerbare Einkommen nicht notwendig
- die Weisung definiert einen sog. Stichtag für den Einschluss einiger Beträge in die Steuerbemessungsgrundlage:
 - Tag der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses
 - Tag der Beendigung des Einspruchsverfahrens
 - Tag der Entstehung des Rechtsanspruchs auf einen Nachlass oder Bonus
 - Tag des Vertragsrücktritts, Tag der Vertragsauflösung
 - Tag der Vergleichsvereinbarung
 - Tag, an dem ein absolut nichtiges Rechtsgeschäft ursprünglich entstehen sollte
 - Tag der Zustellung eines nachträglichen Zahlungsbescheids
- Die Kursdifferenzen sind jeweils Bestandteil der Steuerbemessungsgrundlage (realisiert sowie nicht realisiert), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie mit den steuerlichen oder nicht steuerlichen Aufwendungen oder Erträgen zusammenhängen
- Für den ursprünglichen Eigentümer durch den Bürgen entrichtete Grunderwerbsteuer ist für den Bürgen ein steuerwirksamer Aufwand auch in dem Fall, dass die Zahlung erfolgte, bevor er zur Zahlung durch den Steuerverwalter aufgefordert wurde
- steuerwirksamer Aufwand sind auch
 - nachträglich bemessene Kfz-Steuer, Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuer, soweit sie mit steuerwirksamen Aufwendungen zusammenhängen,
 - Mehrwertsteuer aufgrund einer falsch abgeführten Umsatzsteuer,
 - Grundsteuer und Grunderwerbsteuer, soweit sie entrichtet wurden



- steuerwirksamer Aufwand ist auch der Ersatz für die Nichterfüllung der gesetzlichen Registrierungspflicht gemäß § 98 Mehrwertsteuergesetz Nr. 235/2004 Sb.
- als Dienstreisen gelten auch Reisen der Geschäftsführungsorgane im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Funktion, falls die jeweiligen Verhandlungen an einem anderen Ort als am Sitz der Gesellschaft stattfinden

Technische Aufwertung

- technische Aufwertung ist nicht bloßer Austausch des verwendeten Materials, und zwar auch im Falle des Austauschs von Fenstern mit Holzrahmen gegen Fenster mit Kunststoffrahmen, falls die ursprünglichen Fenstermaße und die Zahl der Glasschichten der Fenster behalten bleiben. Als technische Aufwertung gilt auch nicht das Versehen eines Kraftfahrzeuges mit Winterreifen.

Steuerverluste

- Geltendmachung der Verluste während 5 (7) Besteuerungszeiträume
 - der Verlust kann auch in den Zeiträumen geltend gemacht werden, die keine Besteuerungszeiträume sind, für die jedoch Steuererklärungen abgegeben werden
 - die vorgenannten Zeiträume werden nicht in die Zahl der 5 (7) Zeiträume für die Geltendmachung von Verlusten eingerechnet
- die Weisung führt eine nähere Auslegung bezüglich der Anwendung von §38na, der unter bestimmten Bedingungen die Steuerwirksamkeit von Verlusten beschränkt (z.B. im Falle einer Änderung der Gesellschafterstruktur oder bei Umwandlungen)

Einkommensteuer

- dem Arbeitnehmer, dem unentgeltlich ein Optionsrecht auf den Erwerb von Aktien eingeräumt wurde, entsteht ein steuerbares Einkommen aus abhängiger Beschäftigung erst zum Zeitpunkt der Ausübung der Option, nicht bei deren Einräumung
- die Weisung enthält neu nicht mehr die Bedingung der Unverwechselbarkeit der Arbeitskleidung und Arbeitsschuhe mit der gewöhnlichen Zivil- oder Gesellschaftskleidung für die Zwecke der Befreiung eines solchen geldwerten Vorteils von der Einkommensteuer
- Die Bedingung der vorübergehenden Unterkunft für die Zwecke der Befreiung des geldwerten Vorteils in Form der Gewährung einer solchen Unterkunft durch den Arbeitgeber einem ausländischen Arbeitnehmer wird nicht erfüllt sein, sofern die vorübergehende Unterkunft für den ausländischen Arbeitnehmer die Form einer ständigen Wohnung hat, in der er sich im Sinne einer ständigen Wohnung für die Zwecke der Erlangung des Steuersitzes in der Tschechischen Republik ständig aufhalten wird.

■ Digitalisierung des Handelsregisters

Seit 1.1.2007 sind die ins Handelsregister eingetragenen Unternehmer verpflichtet, einige Dokumente in die Urkundensammlung lediglich in elektronischer Form einzulegen. Dies betrifft Urkunden, die in die Urkundensammlung eingelegt werden, jedoch die im Antrag auf Eintragung oder auf Änderung des Eintrags bzw. Löschung des Eintrags aus dem Handelsregister aufgeführten Tatsachen nicht nachweisen, wie z.B. Jahresberichte, Jahresabschlüsse und Abhängigkeitsberichte. Diese Urkunden können dem Registergericht per E-Mail zugestellt oder auf einem CD-R-Datenträger vorgelegt werden. Die zugestellten Datenträger werden vom Registergericht nicht zurückgegeben und werden nach Ablauf von 6 Monaten nach Eingang vernichtet.



■ Zollanmeldung in elektronischer Form

Aufgrund der Verordnung (EG) 1875/2006 der Kommission, die grundsätzlich seit 1.1.2007 wirksam ist, müssen ab dem 1.7.2009 die Ausfuhrzollanmeldungen mit Ausnahme von Störungen des Systems der Zollorgane oder des Ausführers ausschließlich in elektronischer Form erfolgen. Die einzelnen Mitgliedstaaten treten schrittweise dem Projekt des elektronischen Ausfuhrsystems bei, wobei die Tschechische Republik die elektronische Ausfuhr erst seit dem 1.2.2007 eingeführt hat. Obwohl die Zollorgane die elektronische Abgabe wahrscheinlich bereits jetzt verlangen werden, können sie angesichts des in der vorgenannten Verordnung aufgeführten Datums die Pflicht zur elektronischen Abgabe nicht vor dem 1.7.2009 auferlegen.

Für die Zwecke der elektronischen Abgabe ist eine elektronische Unterschrift notwendig. Der Nachweis gemäß § 30 Mehrwertsteuergesetz ist eine in elektronischer Form gespeicherte Anmeldung mit elektronischer Unterschrift. Da einige Staaten das elektronische Ausfuhrsystem noch nicht eingeführt haben, kann die Bestätigung des Ausgangs der Ware aus dem EG-Gebiet im Zwischenzeitraum (bis 1.7.2009) problematisch sein. Daher wird in einigen Fällen wie bisher vorgegangen, d.h. der Steuerzahler lässt sich durch das Zollorgan am Ausgang einen Urkundenbeleg bestätigen, der bei elektronischer Abgabe der Begleitende Ausfuhrnachweis ist, oder er hat die Ausfuhr der Ware aus der EU auf eine andere Art und Weise nachzuweisen.

■ Abgabe der Intrastat-Meldungen in elektronischer Form mittels Internet

Die Intrastat-Meldungen können nunmehr mittels der Webapplikation InstatOnline übersandt werden, die auf den Webseiten der Zollverwaltung www.cs.mfcr.cz erhältlich ist. Zum Eingang in die Applikation sind eine Registrierung beim örtlich zuständigen Zollamt sowie das Ausfüllen eines Antrags auf Genehmigung der elektronischen Kommunikation erforderlich.

Hinweis: Die vorstehend genannten Informationen besitzen lediglich allgemeinen und informativen Charakter und sind keine komplexe Betrachtung der genannten Themen. Ihr Zweck ist lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Alle Entschädigungsansprüche für aufgrund dieser Informationen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Sofern Sie die in diesem Material enthaltenen Informationen nutzen, erfolgt dies auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung.

Die Informationen aus diesem Material nutzen Sie, bitte, nicht als Ausgangspunkt für konkrete Entscheidungen, und nutzen Sie stets die Dienstleistungen unserer qualifizierten Fachleute.